

maßgebend ist und der Etat für die Schutzgebiete jährlich durch Reichsgesetz festgestellt wird. Die kaiserlichen Verfügungen bedürfen der Gegenzeichnung des Reichskanzlers.

Höchstes Regierungsorgan in den Kolonien sind die kaiserlichen Gouvernements mit Gouverneuren an der Spitze (Landeshauptmann in den Marschallinseln). Einige Kolonien (Kamerun, Ostafrika) sind in Bezirksämter mit Bezirksamtännern an der Spitze eingeteilt.

Auch finden sich bereits Ansätze zu einer Selbstverwaltung. Es bestehen, allerdings nur zum Teil, Gouvernementsräte, deren Gutachten der Gouverneur in bestimmten Angelegenheiten einholen muß, sowie Bezirksräte, welche dem Bezirksamtann mit beratender Stimme zur Seite stehen.

Die Kolonialgesellschaften haben keine staatsrechtliche Bedeutung. Die Häuptlinge der Eingeborenen haben noch eine persönliche Herrschaft über ihre Stämme; der Umfang ihrer Rechte ergibt sich aus den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen.

7. Abschnitt.

Gesetze, Verordnungen und Verträge.

§ 45. Gesetze und Verordnungen im allgemeinen.

I. Der Begriff des Gesetzes und der Verordnung.
Die Tätigkeit des Staats pflegt man in verschiedener Weise zu scheiden. Man spricht von Gesetzgebung und Vollziehung (vollziehende Gewalt, ausübende Gewalt, Exekutive), ein Gegensatz, der sich im wesentlichen aus den Worten selbst ergibt. Doch ist das Wort Vollziehung